



Aufnahmeantrag Schulkindbetreuung an der KKS

Folgendes Kind melde ich in der Schulkindbetreuung an: (/ Änderungsantrag)

Name:	Vorname:	m/w/d/k.A.	Geburtstag:	Kl.stufe 26/27:	ab: (Monat/Jahr)

Erziehungsberechtigte/r:

Name:	Vorname:	Email:
Straße + Hausnr.:	PLZ Ort:	Tel.:

Anmeldung für folgende Betreuungsmodule: (bitte ankreuzen)

	Zeitraumen	<u>Aktueller Regelbeitrag/Geschwisterbeitrag pro Monat (v. Sept.- Juli/11 Mon.)</u>	
<input type="checkbox"/> Modul 1	* bis 13.10 Uhr	48 €	31 €
<input type="checkbox"/> Modul 2	* bis 14.00 Uhr	64 €	41 €
<input type="checkbox"/> Modul 3	* bis 17.00 Uhr	118 €	76 €
<input type="checkbox"/> (Modul 4)	* bis 18.00 Uhr	134 €	86 €
<input type="checkbox"/> (Modul 5 (ohne Kerni))	14.00 – 17.00 Uhr	54 €	35 €

* Beginn der Betreuung nach regulärem Schulschluss

warmes Mittagessen gewünscht (Essenspreis derzeit 86 € / Monat)

Ferienbetreuung (FB) (nur in Kombination mit den Modulen 1-5 buchbar!):

Bitte immer etwas ankreuzen!	Zeitraumen:	Wochen/Jahr (aktuell)	<u>Aktueller Regelbeitrag/Geschwisterbeitrag pro Monat (11 Mon.)</u>	
<input type="checkbox"/> keine Ferienbetreuung nötig				
<input type="checkbox"/> Modul 7	8.00 -14 Uhr	7 Wochen	25 €	17 €
<input type="checkbox"/> Modul 8	8.00 - 17 Uhr	7 Wochen	35 €	22 €
<input type="checkbox"/> Modul 9	8.00 - 14 Uhr	3 Wochen	11 €	8 €
<input type="checkbox"/> Modul 10	8.00 - 17 Uhr	3 Wochen	15 €	10 €

- **3 Wochen** (Modul 9 + 10): aktuell Herbstferien, Faschnachtsferien, 1. Sommerferienwoche

- **7 Wochen** (Modul 7 + 8): aktuell wie oben zzgl. Osterferien, 5.+ 6. Sommerferienwoche

Der **Beitrag** für die **FB** wird zum Monatsbeitrag hinzugerechnet; bei nachträglicher Buchung sind die Monatsbeiträge rückwirkend zu entrichten. (Der Beitrag für das **Essen** in den Ferien wird nach den jeweiligen Ferien abgerechnet und zusammen mit dem nächsten Monatsbeitrag eingezogen).



Geschwisterbeitrag: Folgende/s Geschwisterkind/er besucht eine Kindertagesstätte / Hort /
Betreuungsangebot an einer öffentl. Freiburger Grundschule: -> entsprechender **Antrag ist beizufügen!**

Name + Vorname des/r Kindes/r:	Einrichtung:

Geschwisterkind in KKS-Betreuung (Name: _____)

Übernahmeantrag gestellt (für die Betreuungskosten):

- Antragsteller in Leistungsbezug (ALGII, Wohngeld etc.) -> blauer Antrag beim Betreuungsverein
 Antragsteller mit geringem Einkommen -> gelber Antrag beim Amt f. Kinder, Jugend und Familie

Angaben zur Berufstätigkeit (bitte ankreuzen + ausfüllen – wichtig für evtl. Warteliste!):

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> beide Eltern berufstätig | <input type="checkbox"/> beide Elternteile nicht berufstätig |
| <input type="checkbox"/> alleinerziehend berufstätig | <input type="checkbox"/> alleinerziehend, nicht berufstätig |
| <input type="checkbox"/> ein Elternteil berufstätig | <input type="checkbox"/> Elternteil/e in Elternzeit, Ausbildung o.ä. |

Beschäftigungsumfang der Berufstätigkeit:

Elternteil 1 / alleinerz. Elternteil: vormittags nachmittags ganztags

Anzahl Arbeitstage in der Woche: _____ (**Arbeitgeberbescheinigung beigefügt**)

Elternteil 2 arbeitet: vormittags nachmittags ganztags

Anzahl Arbeitstage in der Woche: _____ (**Arbeitgeberbescheinigung beigefügt**)

Besondere Bedürfnisse meines/unseres Kindes (bitte ankreuzen):

Mit der Beantwortung der folgenden Fragen helfen Sie uns, ggf. einen besseren Betreuungsschlüssel für die Gruppe Ihres Kindes zu ermöglichen und das Kind gezielt zu unterstützen:

Wurden Diagnosen (z.B. LRS, Dyskalkulie, AD(H)S, Hochbegabung o.ä.) gestellt?

nein ja welche: _____

Hat Ihr Kind einen festgestellten sonderpädagogischen Bildungsanspruch?

nein ja welchen: _____



Hat Ihr Kind während des Unterrichts eine Begleitassistenz?

nein ja Träger: _____

Hat Ihr Kind chronische Erkrankungen oder Allergien?

nein ja welche: _____

Liegt ein Antrag auf Schulbezirkswechsel vor? (bitte ankreuzen):

- nein
- ja, von Schule: _____ zu Schule: _____
- Begründung: _____

Vorlage Masernschutznachweis

- Ich/Wir lege/n den Nachweis über den Masernschutz rechtzeitig und vor Betreuungsbeginn der Leitung der Schulkindbetreuung in der jeweiligen Schule vor.
- Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass das Sekretariat der jeweiligen Schule dem Amt für Schule und Bildung die Vorlage des Masernschutznachweises bestätigt. Eine erneute Vorlage bei der Schulkindbetreuung entfällt somit.

Die Vertragsbedingungen zum Aufnahmeantrag (inkl. Informationen zum Datenschutz nach DSGVO) habe ich zur Kenntnis genommen und **erkenne die darin genannten Bedingungen an**. Ich verpflichte mich, jede **Änderung meiner persönlichen Verhältnisse** dem Betreuungsverein ohne Aufforderung **mitzuteilen**.

Datum

Unterschrift/en des/der Erziehungsberechtigten

Datum Antragsaufnahme

Unterschrift **Betreuungsverein**

Bemerkungen:



Vertragsbedingungen zur Schulkindbetreuung an der KKS (bitte aufbewahren!)

§ 1 Betreuungsvertrag

- (1) Zwischen der/dem/den Erziehungsberechtigten und dem Betreuungsverein der KKS e.V. wird bezüglich der Nutzung des Schulkindbetreuungsangebots ein privatrechtlicher Vertrag geschlossen (im Folgenden: Betreuungsvertrag).
- (2) Die Wirksamkeit des Betreuungsvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass dem Schulkind durch eine entsprechende **Mitteilung des Betreuungsvereins** ein Betreuungsplatz zugewiesen wird und alle nötigen **Unterlagen abgegeben** wurden. Der Abschluss dieses Vertrages gewährt somit noch keinen Anspruch auf die Zuteilung eines Betreuungsplatzes.
- (3) Das für den Betreuungsvertrag maßgebliche Betreuungsmodul ergibt sich aus der o.g. Mitteilung (Absatz 2). Der Betreuungsvertrag wird für die **gesamte Grundschulzeit** (1. - 4. Klasse) abgeschlossen.
- (4) Für die Schülerinnen und Schüler der **Vorbereitungs- und Grundschulförderklassen** wird der Vertrag für ein Schuljahr abgeschlossen.
- (5) Beim **Wiederholen einer Klasse** durch ein angemeldetes Kind muss der Betreuungsverein in Kenntnis gesetzt werden.
- (6) Die Schulkindbetreuung kann nur an der Schule in Anspruch genommen werden, an der das Schulkind den Unterricht besucht. Bei einem **Schulwechsel** endet der Betreuungsvertrag.

§ 2 Höhe der Elternbeiträge

Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ergibt sich aus der jeweiligen gültigen Fassung der vom Gemeinderat beschlossenen **Elternbeitragstabelle**. Künftige Änderungen der Beitragshöhe werden durch Aushändigung der aktuellen Beitragssätze bekannt gegeben.

§ 2a Kriterien für die Übernahme der Elternbeiträge durch die Stadt Freiburg

- (a) Eltern, die in Bezug von ALG II, Kinderzuschlag, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, laufender Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherungsleistungen stehen, haben die Möglichkeit, einen **Antrag auf Übernahme** der Elternbeiträge zu stellen. Dieser muss **zu Beginn jedes Schuljahres** erneut gestellt werden und ist mit einem **aktuellen Leistungsbescheid** dem Betreuungsverein vorzulegen (blaues Formular beim Betreuungsverein erhältlich).
- (b) Eltern, die über geringes Einkommen verfügen, stellen **beim Amt für Kinder, Jugend und Familie (AKI)** einen Antrag auf Übernahme der Elternbeiträge (gelbes Formular beim AKI erhältlich).

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Der Beitrag wird für **elf Monate** (Sept. bis Juli) erhoben und jeweils fällig zum **15. eines Monats**, beginnend mit dem 15.9. des Jahres. Bei Aufnahme während des Schuljahres wird der Beitrag ab dem Monat in voller Höhe fällig, in dem das Kind an der Betreuung teilnimmt. Der Beitrag wird **unabhängig von Fehlzeiten und Schließtagen** erhoben (vgl. § 5 und 7). Bei vorliegendem **Lastschriftmandat** wird der Beitrag jeweils Mitte des Monats vom Konto der Erziehungsberechtigten eingezogen.
- (2) Für alle **Geschwisterkinder**, die ein Modul des neuen SKB-Konzeptes besuchen, gilt der Geschwisterbeitrag, sofern mind. ein weiteres Kind der Familie in einem Modul angemeldet ist (trägerunabhängig) / ein Betreuungsangebot an einer öffentlichen Freiburger Grundschule besucht / in einer Kita oder einem Hort angemeldet ist. Der entsprechende **Nachweis** ist dem Betreuungsverein vorzulegen. Der Geschwisterbeitrag kann erst **ab dem Monat** geltend gemacht werden, ab dem der ausgefüllte Antrag mit der Bestätigung der Einrichtung dem Betreuungsverein vorliegt.



§4 Kündigung und Kündigungsfristen

(1) Eine Kündigung oder Änderung des Vertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur mit einer Frist von **4 Wochen zum Ende des Schulhalbjahres** (31.1./31.7.) möglich und muss **schriftlich** (Briefpost oder Email) gegenüber dem Betreuungsverein erfolgen. Außerhalb dieser Fristen ist beides nur möglich, wenn Nachrücker für die entsprechenden Plätze gefunden werden können.

(2) Eine Kündigung durch den Betreuungsverein ist aus **betrieblichen Gründen** mit einer Frist von 3 Monaten möglich. Ein betrieblicher Grund liegt insbesondere vor bei Änderung der Betreuungsmodalitäten, Änderung der Zweckbestimmung oder Schließung der Einrichtung und fehlenden Platzkapazitäten hinsichtlich der Versorgung von Kindern mit Rechtsanspruch. Eine Kündigung aus betrieblichen Gründen ist auch zur Änderung der Betreuungsmodalitäten möglich.

(3) Bei **Unzumutbarkeit** der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund kann die Kündigung beiderseits **fristlos** erfolgen.

Der Betreuungsverein kann den Vertrag insbesondere aus **wichtigem Grund** kündigen,

1. wenn trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung keine Begleichung geschuldeter Beiträge erfolgt ist,
2. wenn ein Kind sich nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen kann und Verhaltensauffälligkeiten aufweist, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine Störung und/oder Gefährdung des Kindes selbst und/oder der anderen Kinder verursacht,
3. wenn wesentl. vertragl. Verpflichtungen, insbesondere die Pflicht zum rechtzeitigen Abholen, wiederholt verletzt werden oder das Kind unentschuldigt mehr als 20 Tage der Betreuung ferngeblieben ist,
4. wenn die Eltern ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachkommen, insbesondere bei nicht behebbaren Differenzen zwischen den Eltern und den Fachkräften des Betreuungsvereins.
5. wenn durch den/die Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung falsche Angaben gemacht wurden,
6. wenn das Kind gem. § 90 Abs. 3 Nr. 2 g) SchG aus der Schule ausgeschlossen worden ist.

§ 5 Fehlzeiten/ Krankheit/ Zeitweiliger Ausschluss

(1) Fehlt das Kind, bleibt die Beitragspflicht bestehen. Das gilt auch im Krankheitsfall.

(2) Ist das Schulkind gem. § 90 Abs. 3 Nr. 2 d) oder e) SchG zeitweilig vom Unterricht ausgeschlossen, kann der Betreuungsverein das Schulkind in dieser Zeit auch von der Schulkindebetreuung ausschließen. In den Fällen des § 4 Abs. 3 Nr. 2 kann ebenfalls ein zeitweiliger Ausschluss von bis zu 5 Tagen erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen bleibt in diesen Fällen bestehen.

§ 6 Betreuungstage und -zeiten

Die Regelbetreuung findet **an Unterrichtstagen** statt. Ist ein **Ferienbetreuungsmodul** gebucht, findet die Betreuung im gebuchten Zeitraum statt. Die täglichen Betreuungszeiten richten sich nach dem im Zulassungsbescheid bewilligten Modul. Die vom Betreuungsverein festgelegten **Abholzeiten** sind von den Eltern einzuhalten, um den Betreuungsalltag nicht zu stören.

§ 7 Schließtage und vorübergehende Änderung der Betreuungsmodalitäten

(1) Eine vorübergehende Schließung von Gruppen oder der Einrichtung während der Betreuungstage nach § 6 ist aus **betrieblichen Gründen** möglich, bspw. bei langfristig angekündigten Planungstagen, aber auch kurzfristig bei höherer Gewalt, städtischen Maßnahmen zur Vermeidung der Verbreitung von Infektionen, Anordnungen nach dem IfSG, bei kurzfristigem Ausfall pädagogischer Fachkräfte wegen Krankheit oder streikbedingter Arbeitsniederlegung. Die Pflicht zur Zahlung von Elternbeiträgen bleibt in diesen Fällen bestehen. Diese Fortzahlungsverpflichtung besteht längstens 4 Wochen in Folge (berechnet nach einer 7 Tageweche) oder bezogen auf das Schuljahr insgesamt nicht länger als 6 Wochen (berechnet anhand 5 Betreuungstagen pro Woche).



(2) Soweit hinsichtlich der täglichen Betreuungszeiten aus betrieblichen Gründen Änderungen notwendig werden, ist dies für die Beitragszahlungen nur nach den Grundsätzen des Abs. 2 relevant. Darüber hinaus ist die Stadt berechtigt, die Elternbeiträge bei vorübergehenden geänderten Betreuungsmodalitäten nach billigem Ermessen zu bestimmen. Insoweit gilt keine zeitliche Höchstgrenze.

§ 8 Änderungsmitteilungen

(1) Alle während des Schuljahres eintretenden Änderungen (Wechsel der Schule, Umzug, Wegfall der Berufstätigkeit oder des Leistungsbezugs, Änderung der Bankverbindung etc.) sind **unverzüglich** dem Betreuungsverein mitzuteilen.

(2) Eine Änderung der Betreuungsmodule muss schriftlich in Form eines **Änderungsantrages** erfolgen und ist nur möglich, wenn ausreichend Plätze vorhanden sind.

§ 9 Aufsichtspflicht

(1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungsvereins beginnt mit der **Übernahme** der Schülerinnen und Schüler durch die Betreuungskräfte und endet mit der **Übergabe** der Kinder an die Erziehungsberechtigten oder bei Ende der Betreuungszeit, wenn die Kinder alleine nach Hause gehen.

(2) Das Schulkind darf nur alleine nach Hause gehen, wenn die/der Erziehungsberechtigte die **schriftliche Erlaubnis** hierzu erteilt hat.

(3) Darf das Schulkind nicht alleine nach Hause gehen, muss es grundsätzlich von der/dem Erziehungsberechtigten oder einer schriftlich zu benennender Person **abgeholt** werden.

Sonderregelungen für einzelne Tage (Bsp.: Das Kind darf zu einem Freund; wird von einer anderen - nicht benannten - Person abgeholt) müssen vorab schriftlich mitgeteilt werden. Eine Aussage des Kindes selbst ist für das Betreuungspersonal nicht bindend.

(4) Bei Durchführung eines Angebots während der Betreuungszeiten durch Kooperationspartner*innen ist der Betreuungsverein berechtigt, diesen bzw. den jeweiligen Mitarbeiter*innen die Aufsichtspflicht zu übertragen.

§ 10 Medikamenteneinnahme

(1) Dem Betreuungspersonal ist durch den/die Erziehungsberechtigte/n eine etwaig während der Betreuungszeit erforderliche Medikamenteneinnahme des Schulkindes mitzuteilen.

(2) Das Betreuungspersonal ist nicht verpflichtet, die rechtzeitige und korrekte Einnahme der Medikamente zu kontrollieren.

§ 11 Versicherungsschutz

Während der Schulkindbetreuung ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz gegeben, für die Ferienzeit wird vom Betreuungsverein eine Unfallversicherung abgeschlossen.

§ 12 Masernschutznachweis

Bitte beachten Sie, dass wir zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet sind. Solange ein Nachweis zum Masernschutz nicht erfolgt ist, darf Ihr Kind die Schulkindbetreuung nicht besuchen.



Information zum Schutz der hier erhobenen personenbezogenen Daten (nach Art. 13 DSGVO):

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist der Vorstand des Betreuungsvereins (Kontakt siehe Briefkopf). Der Zweck der Verarbeitung liegt ausschließlich in der Durchführung der Schulkindbetreuung gemäß den beigefügten Vertragsbedingungen. Die Verarbeitung ist zur Erfüllung des Vertrages notwendig (Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO). Gesundheitsdaten unterliegen besonderem Schutz und werden hier aufgrund Art. 9, Abs. 2 (h) der DSGVO verarbeitet. Wir speichern die personenbezogenen Daten während der Dauer des Vertragsverhältnisses und darüber hinaus, soweit erforderlich zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben, 10 Jahre (§ 257 HGB). Sie sind berechtigt, um Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten und gegebenenfalls deren Berichtigung zu ersuchen. Nach Vertragsende haben Sie das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und auf Löschung der Daten (soweit dem andere gesetzliche Vorgaben nicht entgegenstehen). Ein Widerspruch gegen die Datenverarbeitung, ein Antrag auf Löschung der Daten oder auf Einschränkung der Verarbeitung vor Vertragsende hat zur Folge, dass wir die im Vertrag angebotenen Dienste nicht mehr ausführen und ihr Kind nicht mehr betreuen können. Sie haben ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de). Die Verordnungstexte finden Sie hier: <https://dsgvo-gesetz.de/>

Der Vorstand des Betreuungsvereins der KKS e.V.

**(bitte nehmen Sie diese Vertragsbedingungen zu Ihren Unterlagen
bis zum Ende der Vertragslaufzeit)**

Die Vergabe eines Betreuungsplatzes erfolgt erst bei vollständig ausgefülltem Antrag und Abgabe der vollständigen Unterlagen!

Diese beinhalten:

- Aufnahmeantrag
- Arbeitgeberbescheinigungen
- SEPA-Lastschriftmandat
- Notfallzettel

ggf. auch

- Antrag Beitragsübernahme (falls Kriterien erfüllt)
- Essensgutschein (falls vorhanden)
- Antrag Geschwisterbeitrag (falls Kriterien erfüllt)